

## Baustellen- und Montageordnung

**Projektnummer:** 1254  
**Projekt:** Gesamtprojekt Promenade II  
Promenade und Gebäude Familientreff  
25826 St. Peter-Ording

**Erstellt am:** 05.04.2018

### Inhalt

0. Geltungsbereich.....	2
1. Allgemeines.....	2
2. Beistellungen des Auftraggeber.....	3
3. Rauschmittelmissbrauch.....	3
4. Sicherung gegen Diebstahl und Verlust.....	3
5. Notfallmanagement.....	3
6. Erste Hilfe.....	3
7. Feuergefährliche Arbeiten.....	4
8. Arbeiten in engen Räumen.....	4
9. Benutzung von Einrichtungen anderer Auftragnehmer.....	4
10. Ausschachtungs- und Erdarbeiten.....	4
11. Abbrucharbeiten.....	4
12. Sicherheitsvorkehrungen am Arbeitsplatz.....	5
13. Maßnahmen zur Vermeidung von Betriebsstörungen.....	5
14. Lagerstätten, Parkplätze und Verkehrswege.....	5
15. Montagearbeiten.....	6
16. Baumaschinen und Geräte.....	6
17. Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz § 5.....	6

### Stand:

Revision	Datum	Änderungen	bearbeitet
01	14.03.2016	Geltungsbereich, Beistellungen, Notfallmanagement	KK

## **0. Geltungsbereich**

Die Baustellenordnung gilt über die gesamte Bauzeit des genannten Bauprojektes für den Bereich innerhalb der gesicherten Baustelle als auch eines Parkplatzbereiches sowie bei der Einrichtung der Baustelle (inkl. der Herstellung der Baustellensicherung) sowie der Herstellung von Anschlüssen, Verbindungen und baulichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Baustelle im öffentlichen Raum.

Dies gilt auch für eine zeitliche Unterbrechung der Bauzeit oder für einzelne Bauphasen im Rahmen der Gesamtbauzeit.

Sie gilt für alle Auftragnehmer sowie deren Nachunternehmern, Lieferanten, Besucher sowie weiterer bisher nicht aufgeführter Personen die Zugang zur Baustelle erhalten.

Die Bezeichnung Auftragnehmer schließt etwaige Nachauftragnehmer (Subunternehmen) ein. Entsprechendes gilt für die Bezeichnung Beschäftigte beziehungsweise Mitarbeiter des Auftragnehmers.

Vorgesehene Zugangsvoraussetzungen und Zugangsregelungen zur Baustelle mit Hinweisen zu Anmelde- und Abmeldepflichten werden ggf. in als Anlage beigefügten Dokumenten dargestellt.

Jede Nichtbeachtung der Baustellenordnung wird als Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarungen angesehen.

## **1. Allgemeines**

Mit der sich in der Anlage befindlichen Empfangsbestätigung erkennt der Auftragnehmer (AN) die Baustellen- und Montageordnung an und bestätigt deren Erhalt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Bau- bzw. Montageausführung eine verantwortliche Person gemäß DGUV Vorschrift 1 § 6 zu benennen.

Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen, also insbesondere für die Einhaltung der von der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Die gleiche Verpflichtung besteht für Hilfskräfte, die ihm von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Eventuell erforderliche Arbeitsschutzkleidung bzw. Arbeitsmittel sind vom Auftragnehmer zustellen.

Der Auftragnehmer hat seine Sicherheitsvorkehrungen so zu treffen, dass nicht nur seine eigenen Arbeitnehmer, sondern auch andere Arbeitnehmer, die laut Vertrag am Bau und im Baubereich tätig sind, sowie Dritte nicht gefährdet werden. Der Auftragnehmer hat die Verhältnisse anderer Gewerke und den laufenden Betrieb auf der Baustelle und in der Umgebung hierbei zu berücksichtigen.

Die Arbeitskräfte jedes Auftragnehmers werden in die Baustellen- und Montageordnung vom Auftragnehmer unterwiesen und haben während der Tätigkeit auf der Baustelle den Weisungen der Bauleitung und den Hinweisen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator Folge zu leisten.

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein und bei Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht werden.

Der Auftraggeber (AG) übernimmt aus der Baustellen- und Montageordnung heraus keine Verpflichtung zur Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, insbesondere keine Haftung für Schäden, die Dritten durch Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Baustellen- und Montageordnung entstehen könnten.

Verletzt der Auftragnehmer die Verpflichtungen aus der Baustellen- und Montageordnung ist der Auftraggeber berechtigt eine Unterbrechung der Arbeiten zu verlangen bis die Einhaltung der Baustellen- und Montageordnung sichergestellt ist. Eventuell hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Werden Nachunternehmer vom Auftragnehmer eingesetzt, so sind diese unbedingt über den Inhalt der Baustellen- und Montageordnung zu unterrichten und entsprechend zu verpflichten. Der Auftragnehmer hat bei der Weitergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seine Abstimmungspflichten entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften nachzukommen.

Die Qualifikation dieser Nachunternehmer und deren Zulassung für die auszuführenden Arbeiten sind durch den Auftragnehmer entsprechend zu überprüfen sowie gegebenenfalls dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

## **2. Beistellungen des Auftraggeber**

Die in dieser Baustellenordnung aufgeführten, beigestellten Unterlagen bzw. Einrichtungen werden u. U. erst ab bestimmter Bauphasen zur Verfügung gestellt.

Die jeweilige Zurverfügungstellung richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen und/oder nach der jeweils aktuellen Bauphasen- und Logistikplanung.

Diese Zurverfügungstellung entbindet den Auftragnehmer jedoch nicht von seinen Verpflichtungen aus den staatlichen bzw. berufsgenossenschaftlichen Regelwerken zum Arbeitsschutz.

## **3. Rauschmittelmissbrauch**

Der Genuss von Rauschmitteln ist auf der Baustelle verboten (Alkohol, Drogen).

Der AN hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der AG behält sich vor, solchen Personen ein Baustellenverbot zu erteilen.

## **4. Sicherung gegen Diebstahl und Verlust**

Der AN ist verpflichtet, ausreichende Schutzvorkehrungen gegen Diebstahl und unbefugten Zugriff auf seine Fahrzeuge, Arbeitsmittel sowie Materialien zu treffen. Der AN haftet für entstehende Schäden und unbefugte Nutzung seiner Arbeitsmittel und Materialien selbst.

## **5. Notfallmanagement**

Das Notfallmanagement zur Baustelle wird in den als Anlage beigefügten Dokumenten in Bezug auf Organisation und Information zu Meldemöglichkeiten und Alarmierungen als auch Rettungs- und Evakuierungsmaßnahmen geregelt.

Bei Vorhandensein eines Alarmplanes, Flucht- und Rettungswegeplanes sind die Mitarbeiter über diese Pläne sowie die Einleitung der Ersten Hilfe Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Durch den Auftragnehmer sind auf Grundlage seiner Gefährdungsbeurteilung für die auszuführenden Arbeiten auf der Baustelle die sich daraus ergebenden Rettungsmaßnahmen zu ermitteln, zu planen, Maßnahmen durch Dritte vorzusehen sowie die Mitarbeiter entsprechend auszurüsten und zu trainieren.

## **6. Erste Hilfe**

Die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung und der Unfallverhütungsvorschrift Erste Hilfe hat der Auftragnehmer zu erfüllen. Meldeeinrichtungen, Erste Hilfe Material und Ersthelfer müssen gemäß den Vorgaben auf der Baustelle vorhanden sein.

## **7. Feuergefährliche Arbeiten**

Brennschneiden, Autogen- sowie Elektroschweißen und andere Arbeiten mit offener Flamme sind nur unter Berücksichtigung der Brandschutzbestimmungen durchzuführen. Sind derartige Arbeiten notwendig sind die Brandschutzbestimmungen bei der Ausführung der Arbeiten zu berücksichtigen und die Bauleitung sowie ggf. andere Gewerke über diese Arbeiten zu informieren.

Oberstes Gebot ist die Beachtung der vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen und damit verbundene Gefährdungsvermeidung.

## **8. Arbeiten in engen Räumen**

Bei Arbeiten in engen Räumen ist ein verantwortlicher Aufsichtführender und ein zuverlässigen Sicherungspostens zu benennen. Arbeiten erst beginnen, wenn die schriftlich festgelegten Schutzmaßnahmen getroffen sind und Alarmierung und Rettung organisiert ist und die Beschäftigten unterwiesen sind.

Vor Beginn der Arbeiten prüfen:

Sauerstoffgehalt, Vorhandensein von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre, Vorhandensein von Gefahrstoffen.

Bei Elektro- und Schutzgasschweißen: Schweißstromquelle außerhalb des engen Raumes aufstellen.

Bei Gasschweiß, Brennschneid- und Hartlötarbeiten: Brenngas und Sauerstoffflaschen außerhalb des engen Raumes aufstellen. Bei Arbeitsunterbrechung (längere) Brenner und Schläuche aus dem engen Raum entfernen. Weitere Informationen DGUV Regel 113-004 und 113-005.

## **9. Benutzung von Einrichtungen anderer Auftragnehmer**

Die gemeinsame Nutzung von Sicherheitseinrichtungen (Abdeckungen, Seitenschutz etc.) ist gestattet.

Für die betriebssichere, vorschriftsmäßige Erhaltung hat der jeweilige Auftragnehmer zu sorgen.

Der Benutzer hat sich vor Nutzung von dem betriebssicheren, vorschriftsgemäßen Zustand zu überzeugen. Die Nutzung der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr!

Von Ansprüchen Dritter, auch seiner eigenen Arbeitnehmer, die aus der Nutzung dieser Einrichtungen durch diese erwachsen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber ggf. freizustellen.

## **10. Ausschachtungs- und Erdarbeiten**

Bei Ausschachtungs- und Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Kabel und Rohrleitungen beschädigt werden. Vor Beginn der Arbeiten haben die Auftragnehmer sich über die Örtlichkeiten zu informieren und die notwendigen Genehmigungen der Versorgungsbetriebe einzuholen. Baugruben und sonstige Bodenvertiefungen wie Schächte, Kanäle sind entsprechend den UVVen auszubilden und zu sichern. Die Absicherung ist laufend auf Vollständigkeit zu kontrollieren und ggf. nachzubessern.

## **11. Abbrucharbeiten**

Bei den Abbrucharbeiten sind die örtlichen Gegebenheiten bei Kabeln und Rohrleitungen sowie statischen Bauteilen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für den kleinteiligen Abbruch sowie für Säge-, Bohr-, Fräs- und Strahlarbeiten. Die Abbruchbereiche sind besonders zu sichern, um eine Gefährdung Dritter zu vermeiden. Unter Umständen ist eine zeitliche Trennung der Arbeiten notwendig.

Bei umfangreicheren Abbrucharbeiten ist eine ausführliche Abbrucharweisung zu erstellen und auf der Baustelle bereit zu halten. Die ausführliche Abbrucharweisung ist auf Verlangen dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator 14 Tage vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

Vor Planung und Beginn der Arbeiten hat der Abbruchunternehmer oder sein Beauftragter zu klären, ob es im Bereich der durchzuführenden Arbeiten zu Kontamination durch Gefahrstoffe kommen kann. Zudem hat der Auftragnehmer sich zu vergewissern, dass Medienfreiheit besteht.

## **12. Sicherheitsvorkehrungen am Arbeitsplatz**

Wer im Baustellenbereich Gefährdungen schafft, ist für die Absicherung, Abdeckung, Markierung und Beseitigung zuständig. Dies gilt unabhängig von der zeitlichen Dauer der Gefährdung.

Jeder Auftragnehmer sowie dessen Mitarbeiter, der durch die auszuführende Arbeit auf der Baustelle eine Situation schafft, die für andere Baustellenbeteiligte oder Dritte gefährlich werden kann, hat eigenständig Vorkehrungen zu treffen, um diese Gefahren abzuwenden.

Vor Arbeitsbeginn hat sich der Auftragnehmer oder sein Beauftragter von der Arbeitssicherheit des Arbeitsbereiches zu überzeugen, dazu gehört insbesondere das Prüfen der Abdeckungen von Deckenöffnungen, der Geländer an Treppen, Brüstungen, Bühnen und der für die Arbeit erforderlichen Rüstungen. Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsstellen, Verkehrsflächen wie Wegen, Eingängen usw. sind zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe, Werkzeuge etc. Schutzdächer, Fangnetze zu erstellen oder der Raum entsprechend abzusichern.

Bei Kranbetrieb sind keine Lasten über Personen hinweg zu schwenken, beim Verfahren von Lasten über Verkehrswege hinweg sind diese kurzzeitig zu sperren. Alle Arbeitsbereiche sind, um Gefährdungen zu vermeiden, entsprechend zu säubern und zu beräumen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vorhandene Sicherungsmaßnahmen nicht unbefugt zu verändern oder zu entfernen. Sofern sich für einzelne Bereiche der Baustelle zusätzliche Sicherungsmaßnahmen im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers ergeben, sind diese in Absprache mit der Bauleitung zu errichten. Angebrachte Sicherheitskennzeichen (Gebots-, Verbots- und Warnschilder) sind vom Auftragnehmer zu beachten und dürfen nicht verändert werden.

## **13. Maßnahmen zur Vermeidung von Betriebsstörungen**

Zu Arbeiten an den technischen Anlagen sind nur die entsprechenden Fachfirmen berechtigt. Gegebenenfalls hat der Auftragnehmer diese Firmen und die Bauleitung zu informieren und entsprechende Demontagen, Freischaltungen, Schutzmaßnahmen etc. zu verlangen.

Kann es durch die vom ihm ausgeführten Arbeiten zu Betriebsstörungen kommen, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber und die Bauleitung hierüber entsprechend zu informieren.

## **14. Lagerstätten, Parkplätze und Verkehrswege**

Durch den Auftraggeber werden dem Auftragnehmer Flächen zur Lagerhaltung zur Verfügung gestellt. Diese sind vom Auftragnehmer entsprechend den Rechtsvorschriften einzurichten und zu sichern.

Eine ordnungsgemäße Lagerhaltung auch in Bezug auf Gefahrstoffe und aus deren Lagerung sich ergebenden Gefahren bzw. daraus resultierende Sicherungsmaßnahmen hat der Auftragnehmer zu gewährleisten und zu verantworten.

Wenn durch den Auftraggeber dem Auftragnehmer Parkplätze für Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden, dienen diese Parkplätze zur dauerhaften Abstellung von Fahrzeugen wie PKW, Transporter und LKW während der Arbeitszeit.

Dies bedeutet, dass das Baufeld nur zur kurzfristigen Be- und Entladung mit diesen Fahrzeugen befahren werden darf. Ein dauerhaftes Abstellen der Fahrzeuge im Baufeld ist dann nicht erlaubt.

Die Lage der Parkplätze ergibt sich aus dem ggf. vorhandenen Baustelleneinrichtungsplan oder wird vor Ort durch die Bauleitung bestimmt.

Grundsätzlich sind Flucht-, Rettungs- und Verkehrswege ständig freizuhalten, der Zugang für die Rettungsfahrzeuge, Polizei- und Feuerwehkräfte muss immer möglich sein. Das Lagern von Material in den vorgenannten Bereichen ist nicht erlaubt.

## **15. Montagearbeiten**

Montagearbeiten haben nur nach schriftlicher Montageanweisung unter Einhaltung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Eine Kopie der Montageanweisung ist auf der Baustelle bereit zu halten. Ein für die Montagearbeiten Verantwortlicher ist zu benennen und hat sich während der Arbeiten auf der Baustelle aufzuhalten. Die Montagebereiche sind weiträumig abzusichern, um eine Gefährdung Dritter durch die Montagearbeiten zu verhindern. Die Verkehrswege sind ebenfalls entsprechend zu sichern, eventuell kurzzeitig zu sperren bzw. zu verlegen.

## **16. Baumaschinen und Geräte**

Für die auf der Baustelle eingesetzten Baumaschinen und Geräte müssen die vorgeschriebenen Sicherheitsüberprüfungen nachgewiesen werden. Die Baumaschinen und Geräte müssen dem technischen Regelwerk und den UVVen entsprechen sowie über die Zulassung für den Einsatz auf Baustellen verfügen. Das eingesetzte Personal muss über den Befähigungsnachweis zum Führen dieser Baumaschinen und Geräte verfügen.

Der sichere Betrieb von gemeinsam genutzten Arbeitsmitteln und Arbeitsmitteln eines AN, durch welche Beschäftigte anderer AN gefährdet werden können, ist über die gesamte Nutzungsdauer dieser Arbeitsmittel durch den AN zu gewährleisten.

Gefahrenbereiche sind abzusperren, Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

## **17. Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz § 5**

### § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen durch den Auftragnehmer

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeit vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend. Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch die Gestaltung und die Einrichtung einer Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes, physikalische, chemische und biologische Einwirkung, die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie der Umgang damit, die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken, unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Seedorf, den 05.04.2018  
Ort Datum

i.A. Klinker  
Unterschrift